

Auftrags- und Liefervereinbarungen für Mietwäsche

1) Angebotsgegenstand

Wir stellen unseren Kunden Mietwäsche gemäß der vereinbarten Ausstattungsmenge zur Verfügung. Die Versorgung des Kunden erfolgt im vereinbarten Abholrhythmus. Für eine reibungslose Abwicklung stellen wir die notwendigen Organisationsmittel zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Wäsche ganz oder teilweise an Dritte weiter zu geben oder zum Gebrauch zu überlassen. Die Mietwäsche darf nur von uns gereinigt werden, ist als solche gekennzeichnet und bleibt ausschließlich unser Eigentum.

2) Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis (Mietwaschpreis) richtet sich nach der zur Verfügung gestellten Wäschemenge und dem vereinbarten Versorgungsrhythmus. Die Verrechnung erfolgt 2-wöchentlich im Nachhinein, wobei als Grundlage die in unseren Lieferscheinen ausgewiesenen Mengen maßgeblich sind. Die gesamte erste Auslieferung wird zu den vereinbarten Mietwaschpreisen in Rechnung gestellt. Die zur Verfügung gestellte Ausstattungsmenge je Artikel wird 14tägig mindestens einmal in Rechnung gestellt. Nachweisbare Erhöhungen der Gestehungskosten berechtigen uns, den Mietwaschpreis entsprechend anzupassen.

3) Vertragsdauer und Rückkauf

Diese Vereinbarung wird mit Zusendung unserer gegengezeichneten Auftragsbestätigung wirksam und beginnt mit Annahme unserer ersten Lieferung. Eine Kündigung ist nur mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals jedoch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren. Diese Vereinbarung ist daher auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, das Wäschedepot zum Zeitwert, mindestens jedoch zu einem Drittel des Neuwertes zu übernehmen. Die monatliche Abschreibung ist für Arbeitskleidung 3%, für Flach- und Frotteewäsche 1,5% vom Neuwert (lt. gültiger Ersatzpreisliste).

4) Beschädigung, Schwund, Reklamation

Die zur Verfügung gestellten Wäschesorten sind pfleglich zu behandeln. Für beim Kunden entstandene Verluste oder eine über den normalen Gebrauch hinausgehende Abnutzung (Verbrennung, Chemikalienschäden, nicht zu reinigende Verschmutzungen) haftet der Kunde für den Zeitwert der zu ersetzenden Mietwäsche. Wir haben das Recht, mindestens einmal im Jahr den Wäschebestand bei der Mieterin durch Inventur festzustellen. Reklamationen müssen innerhalb von 2 Wochen abgehandelt werden.

5) Sonstiges

Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass die Mietwäsche während des Gebrauches bei ihr nicht durch uns versichert ist und verpflichtet sich, für ausreichenden Versicherungsschutz der Wäschesorten Sorge zu tragen. Vom Zeitpunkt der Abholung bis zur neuerlichen Zustellung der Mietwäsche haftet jedoch unser Unternehmen. Diese Vereinbarung geht auf einen jeweiligen Rechtsnachfolger über. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Firmenstandort. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Nebenabreden und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Allfällige Kosten der Vertragserrichtung tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.